

Berlin, den 3. Mai 2019

**Stellungnahme der Bundesvereinigung Trans*
zum
Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Barley,

die Bundesvereinigung Trans* e.V. ist ein 2014 gegründeter Zusammenschluss von Landes- und Regionalverbänden, -vereinen und Einzelpersonen, die sich für die Menschenrechte im Sinne von Respekt, Anerkennung, Gleichberechtigung, gesellschaftlicher Teilhabe und Gesundheit von trans* Personen einsetzen.

Wir stimmen Ihnen zu, dass das Abstammungsrecht in Zukunft eine größere Vielfalt von Familienformen berücksichtigen muss. Zur Vielfalt der Familien in Deutschland zählen auch trans* und inter* Familien, also Familien, in denen (mindestens) ein Familienmitglied trans- oder intergeschlechtlich ist. Die rechtliche Lage von trans- und intergeschlechtlichen Eltern ist ungeklärt und wird durch den geplanten § 1600h BGB nicht annähernd zufriedenstellend gelöst.

Im vorliegenden Entwurf wird daran festgehalten, dass die Person, die ein Kind geboren hat, unabhängig von ihrem Personenstand dem Kind als rechtliche Mutter zugeordnet wird. Dies ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und sowohl für trans- als auch für intergeschlechtliche Menschen diskriminierend, weil die rechtliche Geschlechtsidentität des Elternteils nicht anerkannt wird. Trans- und intergeschlechtliche Menschen werden gezwungen, sich zwischen ihrem Recht auf Fortpflanzung und dem Recht auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu entscheiden. Die bestehende Regelung bedeutet de facto eine Fortführung der Logik des Sterilisationszwangs: Nur trans- und intergeschlechtliche Menschen, die von ihren Reproduktionsorganen Gebrauch machen, sind von dieser (teilweisen) Aufhebung der Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität betroffen.

Im Zuge der Einführung eines dritten Geschlechtseintrags für Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität ist grundsätzlich zu klären, ob für die rechtliche Zuordnung von Elternschaft an den binären Begriffen „Mutter“ und „Vater“ festgehalten oder ob eine dritte, rechtlich fest verankerte geschlechtsneutrale Bezeichnung „Elternteil“ eingeführt wird. Falls die rechtlich fest verankerte Bezeichnung „Elternteil“ eingeführt wird, darf diese Bezeichnung nicht grundsätzlich verpflichtend für eine bestimmte Personengruppe (z. B. für Personen mit drittem Geschlechtseintrag) als elternrechtliche Zuordnung verwendet werden, sondern diese Bezeichnung soll (neben den Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“) als elternrechtliche Zuordnung ausgewählt werden dürfen. Diese Wahlmöglichkeit soll nicht nur Personen mit drittem Geschlechtseintrag, sondern allen Menschen offenstehen.

Wesentliche Änderungen für den Neuentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts:

Für die rechtliche Zuordnung „Mutter“ soll es künftig vier Optionen geben:

1. qua Geburt des Kindes (§ 1591 BGB),
2. qua Mutterschaftsanerkennung (§ 1592 BGB),
3. qua Ehe mit der Person, die das Kind geboren hat (§ 1592 BGB) oder
4. qua Gerichtsentscheid (§ 1592 BGB).

Für die rechtliche Zuordnung „Vater“ soll es künftig ebenfalls vier Optionen geben:

1. qua Geburt des Kindes (§ 1591 BGB),
2. qua Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 BGB),
3. qua Ehe mit der Person, die das Kind geboren hat (§ 1592 BGB) oder
4. qua Gerichtsentscheid (§ 1592 BGB).

Auch für die rechtliche Zuordnung „Elternteil“ soll es künftig vier Optionen geben:

1. qua Geburt des Kindes (§ 1591 BGB),
2. qua Elternschaftsanerkennung (§ 1592 BGB),
3. qua Ehe mit der Person, die das Kind geboren hat (§ 1592 BGB) oder
4. qua Gerichtsentscheid (§ 1592 BGB).

Entsprechend sind folgende Paragraphen im BGB zu erweitern oder zu verändern:

§ 1591 BGB ist zu erweitern: „Vater eines Kindes ist der Mann, der es geboren hat.“ (Oder falls eine rechtlich fest verankerte Bezeichnung „Elternteil“ eingeführt wird: „Elternteil eines Kindes ist die Person, die es geboren hat.“)

§ 1592 BGB ist zu verändern und zu erweitern: Neben der Anerkennung der Vaterschaft muss es die Möglichkeit der Anerkennung der Mutterschaft (nicht der Mit-Mutterschaft) sowie die Möglichkeit der Anerkennung der Elternschaft (geschlechtsneutral) geben. Die Unterscheidung in „Mutter“ und „Mit-Mutter“ ist diskriminierend. Zur Begründung fünf Beispiele (bei denen bereits die oben genannten Vorschläge vorausgesetzt werden):

1. Eine cisgeschlechtliche Frau, die ein Kind geboren hat, wird gemäß § 1591 BGB dem Kind als Mutter zugeordnet. **Ihre Partnerin hat das Kind gezeugt.** Der Logik des Entwurfs folgend ist die Anerkennung der Mit-Mutterschaft für nicht leibliche Elternteile vorgesehen. Die Partnerin darf nicht gezwungen sein, die Mit-Mutterschaft anzuerkennen. Sie muss die Möglichkeit haben, die Mutterschaft anzuerkennen. Das Kind hat dann zwei rechtliche Mütter, die auch beide die leiblichen Mütter sind.
2. Ein transgeschlechtlicher Mann, der ein Kind geboren hat, wird gemäß § 1591 BGB dem Kind als Vater zugeordnet. **Seine Partnerin hat das Kind gezeugt.** Der Logik des Entwurfs folgend ist die Anerkennung der Mit-Mutterschaft für nicht leibliche Elternteile vorgesehen. Die Partnerin darf nicht gezwungen sein, die Mit-Mutterschaft anzuerkennen. Sie muss die Möglichkeit haben, die Mutterschaft anzuerkennen.
3. Ein transgeschlechtlicher Mann, der ein Kind geboren hat, wird gemäß § 1591 BGB dem Kind als Vater zugeordnet. **Er hat eine Partnerin, von der das Kind nicht abstammt.** Der Logik des Entwurfs folgend dürfte die Partnerin nur die Mit-Mutterschaft anerkennen. Das Kind hätte dann keine Mutter, sondern einen Vater und eine Mit-Mutter. Die Bezeichnungen innerhalb dieser Familie sind nicht logisch, der Platz der Mutter ist „frei“. Die Partnerin muss die Möglichkeit haben, die Mutterschaft anzuerkennen.
4. Ein transgeschlechtlicher Mann, der ein Kind geboren hat, wird gemäß § 1591 BGB dem Kind als Vater zugeordnet. **Sein Partner hat das Kind gezeugt.** Der Partner darf nur die Vaterschaft anerkennen. (Er wird nicht gezwungen, die Mit-Vaterschaft anzuerkennen, denn die Möglichkeit der Anerkennung einer Mit-Vaterschaft ist nicht vorgesehen und wäre diskriminierend.) Das Kind hat dann zwei rechtliche Väter, die auch beide die leiblichen Väter sind.
5. Ein transgeschlechtlicher Mann, der ein Kind geboren hat, wird gemäß § 1591 BGB dem Kind als Vater zugeordnet. **Er hat einen Partner, von dem das Kind nicht abstammt.** Der Logik des Entwurfs folgend dürfte der Partner nur die Mit-Vaterschaft anerkennen. Die Möglichkeit der Anerkennung einer Mit-Vaterschaft ist aber nicht vorgesehen und wäre ebenso diskriminierend wie die Möglichkeit der Anerkennung einer Mit-Mutterschaft (anstelle einer Mutterschaft). Der Partner muss die Möglichkeit haben, die Vaterschaft anzuerkennen. Das Kind hat dann zwei rechtliche Väter, von denen nur einer der leibliche Vater ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 1592 BGB muss explizit auch für trans- und intergeschlechtliche Männer gelten, insbesondere dann, wenn das Kind biologisch nicht von ihnen abstammt. Bei der Anerkennung der Vaterschaft für ein nicht leibliches Kind sind trans- und intergeschlechtliche Männer analog zu cisgeschlechtlichen Männern zu behandeln. Alles andere wäre eine Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität.

§ 1600h BGB muss genauer darlegen, wie trans- und intergeschlechtliche Eltern ihren Kindern rechtlich zugeordnet werden:

1. Ein rechtlicher Mann (trans- oder intergeschlechtlicher Mann), der ein Kind geboren hat, wird gemäß § 1591 als Vater (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet.

2. Ein rechtlicher Mann (trans- oder intergeschlechtlicher Mann), wird gemäß § 1592 als Vater (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet, wenn er die Vaterschaft (oder alternativ Elternschaft) eines Kindes anerkennt, das biologisch nicht von ihm abstammt.
3. Eine rechtliche Frau (trans- oder intergeschlechtliche Frau), die ein Kind gezeugt hat, wird gemäß § 1592 als Mutter (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet, wenn sie die Mutterschaft (oder alternativ Elternschaft) anerkennt.
4. Eine rechtliche Frau (trans- oder intergeschlechtliche Frau), wird gemäß § 1592 als Mutter (oder alternativ als Elternteil) zugeordnet, wenn sie die Mutterschaft (oder alternativ Elternschaft) eines Kindes anerkennt, das biologisch nicht von ihr abstammt.
5. Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), die ein Kind geboren hat, soll wählen dürfen, ob sie gemäß § 1591 als Elternteil, Mutter oder Vater zugeordnet wird.
6. Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), die ein Kind gezeugt hat, soll wählen dürfen, ob sie gemäß § 1592 die Elternschaft, die Mutterschaft oder die Vaterschaft anerkennt.
7. Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), soll wählen dürfen, ob sie gemäß § 1592 die Elternschaft, die Mutterschaft oder die Vaterschaft eines Kindes anerkennt, das biologisch nicht von ihr abstammt.

In diesem Zusammenhang sind §§ 7 Abs 1 und 5 Abs 3 sowie § 11 des Transsexuellengesetzes (TSG) ersatzlos zu streichen: Die Vornamensänderung muss bei Geburt eines Kindes wirksam bleiben. Das Offenbarungsverbot muss für alle transgeschlechtlichen Personen gelten und darf nicht durch die Geburt eines Kindes außer Kraft gesetzt werden. Wenn das Transsexuellengesetz reformiert wird, muss eine zukünftige Regelung festhalten, dass transgeschlechtliche Eltern gemäß anerkannter Vornamens- und Personenstandsänderung als Eltern ihrer Kinder registriert werden.

Geburtsurkunden von Kindern, deren Eltern nach der Geburt den Vornamen und Personenstand (aufgrund einer Trans- oder Intergeschlechtlichkeit) ändern, sind auf Antrag zu ändern und den aktuellen Lebensverhältnissen der Familien anzupassen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 11. Januar 2011 hat das BverfG die Sterilisation als Voraussetzung für die Personenstandsänderung von trans* Personen für verfassungswidrig erklärt. Seitdem ist es in Deutschland möglich, dass rechtliche Männer Kinder gebären und rechtliche Frauen Kinder zeugen. Immer mehr trans* Personen sehen keinen Widerspruch zu ihrer Transidentität, wenn sie sich dafür entscheiden, Familien zu gründen und zu diesem Zweck ihren Körper und ihre Organe zur Fortpflanzung zu benutzen. Gebärende Väter und zeugende Mütter sind eine gesellschaftliche Tatsache.

Eine rechtliche Anerkennung von transgeschlechtlichen Männern als Väter und von transgeschlechtlichen Frauen als Mütter ist bisher nicht möglich. Transgeschlechtliche Menschen mit Personenstandsänderung, die seit 2011 Kinder geboren oder gezeugt haben, haben für ihre Kinder Geburtsurkunden ausgestellt bekommen, die nicht der Lebensrealität der Familie entsprechen, da der transgeschlechtliche Mann als Mutter bzw. die transgeschlechtliche Frau als Vater registriert wird. In Fällen, in denen der transgeschlechtliche Mann keine Personenstands- sondern nur eine Vornamensänderung hat, wird gemäß § 7 Abs 1 Transsexuellengesetz (TSG) die Vornamensänderung unwirksam und es wird der veraltete (weibliche) Vorname eingetragen. Falsche Geburtsurkunden führen im Alltag dazu, dass transgeschlechtliche Eltern ihre Transidentität überall offenlegen müssen, da ihr Erscheinungsbild und die Angaben im Personalausweis nicht mit den Angaben in der Geburtsurkunde des Kindes übereinstimmen. Dieser Zwang zur Offenlegung widerspricht dem Offenbarungsverbot gemäß § 5 Abs 1 Transsexuellengesetz (TSG) und setzt die jungen Familien einer erhöhten Gefahr der Diskriminierung aus.

Es verletzt die Menschenwürde der betroffenen Kinder und Eltern, dass sie gezwungen sind, die Transidentität und den alten Vornamen des Elternteils bei jeder Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes offenzulegen. Transgeschlechtliche Eltern sind gezwungen, gegenüber Standesamt, Jugendamt und anderen Behörden darzulegen, dass sie weder mit dem alten Namen angeschrieben werden möchten noch dürfen, denn der amtliche Name des Elternteils ist ein anderer und nur mit diesem Namen darf beispielsweise eine Unterschrift geleistet oder ein Einschreiben entgegengenommen werden.

Ein transgeschlechtlicher Elternteil hat im Rahmen seiner Vornamens- und Personenstandsänderung zwei psychiatrische Gutachten anfertigen lassen, aus denen hervorgeht, dass er irreversibel transgeschlechtlich ist und es ihm nicht zugemutet werden kann, weiterhin mit dem alten Vornamen zu leben. Die Auswirkungen eines Offenbarwerdens der Transidentität sind im Hinblick auf die persönliche Sicherheit und die berufliche Zukunft des transgeschlechtlichen Elternteils und seiner Familie nicht abschätzbar. Beispielsweise sind transgeschlechtliche Eltern beim Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis gezwungen ihre Transgeschlechtlichkeit zu offenbaren, weil sie den Nachweis vorlegen müssen, dass sie ein Kind haben. Dies setzt transgeschlechtliche Eltern erheblichen Diskriminierungspotenzialen im Arbeitsbereich aus, die für die Familien weitreichende ökonomische Folgen haben können. Transgeschlechtliche Menschen, die am Arbeitsplatz ihre Transidentität nicht verheimlichen (können), sind nachweislich vermehrt von Mobbing, Diskriminierung und Arbeitsplatzverlust betroffen.

Reisen ins inner- und außereuropäische Ausland sind für transgeschlechtliche Eltern und ihre Kinder mit erheblichen Schwierigkeiten, Rechtsunsicherheiten und erhöhtem Diskriminierungspotential verbunden. Sowohl am größten deutschen Flughafen in Frankfurt am Main als auch in Ländern, in denen zum Pass des Kindes ein Nachweis über die Elternschaft vorzuweisen ist, muss ein transgeschlechtlicher Mann ohne geeignete Papiere nachweisen, dass er die Person ist, die auf der Geburtsurkunde als Mutter eingetragen ist.

Mit keinem einzigen seiner Ausweisdokumente ist das möglich. Die Gerichtsbeschlüsse zur Vornamens- und Personenstandsänderung liegen nur in deutscher Sprache vor. Selbst das Mitführen beglaubigter Übersetzungen dieser Beschlüsse würde die Einreise in Länder, die keine entsprechende Regelung für transgeschlechtliche Menschen kennen, erschweren.

Es ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, dass eine Normalität im Leben nicht möglich ist, da auch das Kind ständig Angst haben muss, dass die Familie falsch angesprochen oder von Behörden falsch angeschrieben wird, und da auch das Kind nicht selbst entscheiden kann, ob, wann und wem gegenüber es die Transidentität des Elternteils offenlegt.

Familien mit trans- oder intergeschlechtlichen Eltern sind kein Einzelfall, auch wenn für Deutschland keine verlässlichen Zahlen vorliegen. Für Australien ist dokumentiert, dass 75 transgeschlechtliche Männer im Jahr 2016 und 40 transgeschlechtliche Männer im Jahr 2017 Kinder geboren haben¹.

Die Tatsache, dass es im Moment noch verhältnismäßig wenige Fälle gibt, in denen Männer Kinder geboren haben, liegt daran, dass die rechtliche Lage in hohem Maß diskriminierend ist. Es gibt transgeschlechtliche Männer, die ihre Familienplanung zeitlich nach hinten verschieben, weil sie hoffen, dass es zeitnah eine diskriminierungsfreie Regelung geben wird. Außerdem gibt es transgeschlechtliche Männer, die ein hohes gesundheitliches Risiko für sich und ihr Neugeborenes eingehen, indem sie im Ausland entbinden, wo die rechtliche Lage besser ist und sie automatisch als Väter anerkannt werden².

Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft zahlenmäßig mehr transgeschlechtliche Männer Kinder gebären und mehr transgeschlechtliche Frauen Kinder zeugen werden. Das liegt einerseits daran, dass seit 2011 deutlich weniger transgeschlechtliche Menschen eine Operation mit Sterilisation anstreben, und andererseits daran, dass junge transgeschlechtliche Menschen heutzutage viel einfacher an Informationen und Beratung gelangen. Das durchschnittliche Alter, in dem transgeschlechtliche Menschen ihr inneres und äußeres Coming-Out erleben und in dem sie ihre Transition vollziehen, sinkt kontinuierlich. Während es bis vor einigen Jahren noch üblich war, dass transgeschlechtliche Menschen zunächst eine Familie gründeten und anschließend transitionierten, so wird es in Zukunft genau umgekehrt sein: Die Phase der Transition wird in der Regel vor der Phase der Familienplanung liegen, und es wird weit mehr gebärende transgeschlechtliche Väter und zeugende transgeschlechtliche Mütter geben als bisher.

Transgeschlechtliche Menschen haben ein Recht auf leibliche Elternschaft, das sie seit dem Verbot des Sterilisationszwangs endlich wahrnehmen können. Es ist nicht hinnehmbar, dass transgeschlechtliche Menschen nur unter rechtlichen Bedingungen Eltern werden können, die ihre und die Sicherheit ihrer Kinder gefährden, die ihrer Lebensrealität nicht entsprechen und die zwangsweise zu entwürdigenden Situationen für sie und ihre Kinder führen.

¹<https://www.theguardian.com/society/2019/apr/20/the-dad-who-gave-birth-pregnant-trans-freddy-mcconnell>

²Beispiel Schweden: <https://www.rfsl.se/aktuellt/nya-regler-kring-foraldraskap/>



Auf Seite 60 des Entwurfs wird auf zwei BGH-Beschlüsse verwiesen. Der Fall des transgeschlechtlichen Mannes (BGH XII ZB 660/14) wurde dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt und ist von diesem bereits an die deutsche Bundesregierung kommuniziert worden³. Der Fall der transgeschlechtlichen Frau (BGH XII ZB 459/16) wurde dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. In anderen europäischen Ländern gibt es inzwischen weniger diskriminierende Rechtsprechungen. In Schweden gilt seit 1. Januar 2019 ein neues Elternschaftsgesetz, das transgeschlechtliche Eltern gemäß ihrer Geschlechtsidentität anerkennt⁴. In Russland⁵, Frankreich⁶ und Großbritannien⁷ kämpfen trans- und intergeschlechtliche Familien für die Anerkennung und den Schutz ihrer gelebten Familienrealität. Sowohl das Gutachten⁸ „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ der Humboldt-Universität im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) als auch der Report⁹ des Komitees zu Gleichheit und Antidiskriminierung des Europarates „Private and family life: achieving equality regardless of sexual orientation“ vom 21. September 2018 sprechen die Empfehlung aus, transgeschlechtliche Eltern gemäß ihrer anerkannter Geschlechtsidentität zu registrieren.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Hinweise und um weitere Beteiligung im Diskussionsprozess. Angesichts der komplexen Sachlage würden wir uns über eine Einladung zu einem Gespräch mit Ihnen freuen, um gemeinsam zu erörtern, wie die rechtliche Stellung von trans- und intergeschlechtlichen Eltern in den aktuellen Reformen des Abstammungsrechts und des Transsexuellengesetzes zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Adrian Hector
Geschäftsführender Vorstand

Mari Günther
Geschäftsführender Vorstand

³<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-191385>

⁴Schweden: <https://www.rfsi.se/aktuellit/nya-regler-kring-foraldraskap/>

⁵Russland: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-172234\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\)

⁶Frankreich: https://www.queer.de/detail.php?article_id=32345&pk_campaign=WNwsl

⁷Großbritannien: <https://www.independent.co.uk/news/uk/home-news/transgender-man-baby-birth-certificate-mother-trans-rights-landmark-case-family-court-a8562021.html>

⁸<https://www.bmfsfj.de/blob/114064/25635a05dd8e4ad7d652602c595c7cd3/regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen---band-7-data.pdf>

⁹<http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-DocDetails-EN.asp?FileID=25048&lang=EN>